

RS Vwgh 2002/3/19 99/10/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §172 Abs6;

Rechtssatz

§ 172 Abs 6 ForstG enthält in seinen lit a bis e lediglich eine beispielsweise Aufzählung von Vorkehrungen zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden, dh der Walderhaltung dienenden Zustands. Der Auftrag zur Beseitigung eines auf Waldboden ohne die erforderliche forstbehördliche Bewilligung errichteten Bauwerks ist daher durch diese Gesetzesstelle gedeckt (vgl das Erkenntnis vom 13. September 1979, ZI 609/78, VwSlg 9920 A/1979).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100277.X04

Im RIS seit

13.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at